

Anlage 5a – Vereinbarung über die Versorgung mit festbetrags geregelter Kompressionsware (Produktgruppe 17)

Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS): 19 92 XXX

§ 1 Leistungsbeschreibung

(1) Die Kompressionstherapie ist in der Regel eine Langzeitbehandlung und bedarf entsprechender Hilfsmittel, die vom Versicherten bei Vorliegen der medizinischen Indikation selbst angewendet wird. Für die Versorgung mit Hilfsmitteln zur Kompressionstherapie sind die jeweils gültigen Leitlinien zu beachten.

(2) Die Versorgung mit Serienstrümpfen erfolgt unter Berücksichtigung der notwendigen Kompressionsklassen, Größen und Strumpflängen gemäß der Normungen (RAL-GZ 387/1 in der jeweils gültigen Fassung).

Rundgestrickte Kompressionsstrümpfe in Maßanfertigung sind individuelle Maßanfertigungen ohne Naht. Der Formgebung sind im Rundstrickverfahren Grenzen gesetzt, da die Anzahl der Maschen nicht verändert werden kann. Nahtlos rundgestrickte Kompressionsstrümpfe sind in der Regel feiner und dünner als flachgestrickte Kompressionsstrümpfe.

§ 2 Liefervoraussetzungen

(1) Zu Beginn der Versorgung des Versicherten der hkk ist grundsätzlich eine individuelle Messung durch den Leistungserbringer durchzuführen. Dies gilt sowohl für die Abgabe von Konfektionsware, als auch bei der Versorgung mit Unikaten. Auch bei einer Wechsel- beziehungsweise Folgeversorgung ist vor der Abgabe eine individuelle Messung erforderlich.

(2) Vor der Abgabe der Kompressionsware ist grundsätzlich eine Anprobe durchzuführen.

(3) Die hkk verzichtet auf die Erstellung eines Kostenvoranschlages gemäß § 6 des Rahmenvertrages, wenn für das abgegebene Produkt (Hilfsmittel zuzüglich eventuell erforderliches Zubehör) ein Festbetrag gemäß § 36 SGB V geregelt ist.

(4) Die Grundausstattung mit festbetrags geregelter Kompressionsware entspricht 2 Paar. Nach Erprobung sowie Überprüfung der Passgenauigkeit der Erstversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 00), kann für den Versicherten eine Wechselversorgung/Nachlieferung (Hilfsmittelkennzeichen 04) abgegeben werden. Eine Folgeversorgung (Hilfsmittelkennzeichen 10) ist frühestens 6 Monate nach der Erstversorgung möglich. Jede weitere Folgeversorgung ist frühestens nach Ablauf weiterer 6 Monate möglich.

(5) Die Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen beträgt bei regelmäßiger Nutzung im gewöhnlichen Umfang in der Regel 6 Monate. Bei signifikanter Änderung relevanter Körpermaße (zum Beispiel aufgrund des Therapieerfolges, Gewichtsveränderung) des bereits versorgten Körperteils, kann eine Folgeversorgung auch schon früher begründet sein. Der Leistungserbringer stellt sicher, dass keine Mängel an der Passform vorliegen.

Ist eine vorzeitige Mehrfachausstattung mit festbetrags geregelter Kompressionsware aufgrund eines in Anhang 6 genannten Grundes notwendig, ist für die Versorgung bei der Abrechnung die Produktbesonderheit 999999999 zwingend anzugeben und der Anhang 6 dieses Vertrages ausgefüllt sowie unterschrieben der Abrechnung beizufügen.

Der Grund für die vorzeitige Mehrfachausstattung gemäß Anhang 6 dieses Vertrages muss auf der vertragsärztlichen Verordnung entsprechend aufgeführt sein. Wird der Anhang 6 dieses Vertrages, der zur vorzeitigen Mehrfachausstattung berechtigt, missbräuchlich und fehlerhaft ausgestellt, gilt dies als schwerwiegender Vertragsverstoß gemäß § 13 des Rahmenvertrages.

(6) Sofern sich innerhalb der genannten Mindesthaltbarkeit von Kompressionsstrümpfen Mängel an der Passform ergeben, sind diese durch den Leistungserbringer zu beheben. Hervorgerufene Mängel aufgrund körperlicher oder krankheitsbedingter Veränderungen des Versicherten sind hiervon ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Mängel durch falsche oder fehlerhafte Nutzung beziehungsweise Pflege.

(7) Abweichend von § 5 Absatz 6 des Rahmenvertrages gilt für die Versorgung mit festbetrags geregelter Kompressionsware, dass dem Versicherten mindestens ein mehrkostenfreies Produkt vorzustellen und anzubieten ist.

§ 3 Leistungsvergütung

(1) Die nachstehend angegebenen Preise sind Nettopreise zuzüglich Umsatzsteuer.

(2) Von den Abrechnungspreisen ist die gesetzlich vorgeschriebene Zuzahlung des Versicherten der hkk abzuziehen.

(3) Für von dieser Vereinbarung nicht erfasste Produktarten gilt eine generelle Verpflichtung zum Einreichen eines Kostenvoranschlages.

(4) Können mehrkostenfreie Hilfsmittel wegen Nichtabholung, Nichtannahme, Tod des Versicherten oder sonstigen nicht durch den Leistungserbringer zu vertretenden Gründen keiner Nutzung zugeführt werden, so hat der Leistungserbringer grundsätzlich keinen Anspruch auf Vergütung.

(5) Ein Vergütungsanspruch ohne Abgabe des Hilfsmittels besteht nur für Hilfsmittel oder Teile von Hilfsmitteln, die individuell an den Versicherten angepasst beziehungsweise für ihn individuell gefertigt wurden und nicht wiederverwendet werden können.

(6) In diesen Fällen reicht der Leistungserbringer einen Kostenvoranschlag auf Basis des entsprechenden Fertigungsstands beziehungsweise der erbrachten Leistungen/Teilleistungen zur Genehmigung ein (Listung der Einzelpositionen als Anhang zum Kostenvoranschlag) und benennt die Gründe für die Antragstellung. Im Kostenvoranschlag sind zwingend die Hilfsmittelpositionsnummer der ursprünglich beantragten und genehmigten Versorgung sowie das Hilfsmittelkennzeichen 19 (Abbruch) anzugeben. Bei Nichtabholung fordert der Leistungserbringer den Versicherten dreimal schriftlich zur Abholung oder Annahme des Hilfsmittels auf. Diese

Aufforderungen sind bei der Antragstellung in Kopie beizufügen. Die hkk prüft die Plausibilität der Angaben und genehmigt bei positiver Prüfung den eingereichten Kostenvoranschlag mit separater Genehmigungsnummer. Diese Genehmigungsnummer ist Grundlage für die nachfolgende Abrechnung. Der ursprüngliche Kostenvoranschlag wird nach erfolgter Genehmigung des zweiten Kostenvoranschlages storniert. Wiederverwendbare Teile nach Zweckbestimmung des Herstellers sind von einer Vergütung ausgenommen.

§ 4 Preise

Die Preise ergeben sich aus den anliegenden Preislisten:

Hinweise: Zusätze können ausschließlich dann zu Lasten der hkk abgerechnet werden, wenn diese auf der ärztlichen Verordnung angegeben sind. Der Zusatz 17.99.99.2003 Komprimierendes Leibteil ist in der jeweiligen Grundposition enthalten. Zusätze müssen dem jeweiligen Hauptprodukt zugeordnet werden.					
Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-kennzeichen	Nettopreis ab 01.08.2020	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
17.06.01	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe, Serienfertigung				
17.06.01.0	Wadenstrümpfe KKL I, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.01.1	Wadenstrümpfe KKL II, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.01.2	Wadenstrümpfe KKL III, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.01.3	Wadenstrümpfe KKL IV, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.02.	Medizinische Kompressions-Halbschenkelstrümpfe, Serienfertigung				
17.06.02.0	Halbschenkelstrümpfe KKL I, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.02.1	Halbschenkelstrümpfe KKL II, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.02.2	Halbschenkelstrümpfe KKL III, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.02.3	Halbschenkelstrümpfe KKL IV, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.03.	Medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe, Serienfertigung				

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-kennzeichen	Nettopreis ab 01.08.2020	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
17.06.03.0	Schenkelstrümpfe KKL I, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.03.1	Schenkelstrümpfe KKL II, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.03.2	Schenkelstrümpfe KKL III, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.03.3	Schenkelstrümpfe KKL IV, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.04.	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen, Serienfertigung				
17.06.04.0	Strumpfhosen KKL I, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.04.1	Strumpfhosen KKL II, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.04.2	Strumpfhosen KKL III, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.04.3	Strumpfhosen KKL IV, Serienfertigung	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.07.	Befestigungshilfen				
17.06.07.0	Hautkleber	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.07.1	Strumpfhaltersysteme, einseitig	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.07.2	Strumpfhaltersysteme, doppelseitig	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.07.3	Leibteile/-gurte	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.10.	Medizinische Kompressionswadenstrümpfe nach Maß, rundgestrickt				
17.06.10.0	Wadenstrümpfe KKL I, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-kennzeichen	Nettopreis ab 01.08.2020	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
17.06.10.1	Wadenstrümpfe KKL II, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.10.2	Wadenstrümpfe KKL III, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.10.3	Wadenstrümpfe KKL IV, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.11.	Medizinische Kompressions-Halbschenkel-strümpfe nach Maß, rundgestrickt				
17.06.11.0	Halbschenkelstrümpfe KKL I, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.11.1	Halbschenkelstrümpfe KKL II, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.11.2	Halbschenkelstrümpfe KKL III, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.11.3	Halbschenkelstrümpfe KKL IV, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.12.	Medizinische Kompressionsschenkelstrümpfe nach Maß, rundgestrickt				
17.06.12.0	Schenkelstrümpfe KKL I, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.12.1	Schenkelstrümpfe KKL II, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.12.2	Schenkelstrümpfe KKL III, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.12.3	Schenkelstrümpfe KKL IV, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.13.	Medizinische Kompressionsstrumpfhosen nach Maß, rundgestrickt				
17.06.13.0	Strumpfhosen KKL I, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP

Hilfsmittel-positionsnummer	Bezeichnung	Hilfsmittel-kennzeichen	Nettopreis ab 01.08.2020	Ust* v = 19 % e = 7 %	VP / KV**
17.06.13.1	Strumpfhosen KKL II, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.13.2	Strumpfhosen KKL III, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.06.13.3	Strumpfhosen KKL IV, Maßanfertigung, rundgestrickt	00/04/10	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.99.99.	Abrechnungspositionen für Zusätze / Zubehör (muss medizinisch begründet sein)				
17.99.99.0002	Kompressionspelotten inkl. Tasche, phlebologische Versorgungen	05	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.99.99.2006	Hüftbefestigung für A-F und A-G Strümpfe	05	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.99.99.2008	Haftrand	05	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.99.99.2018	Eingriff	05	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP
17.99.99.2020	Stomaöffnung	05	Festbetrag gemäß § 36 SGB V	v	VP

*Ust = gesetzliche Umsatzsteuer; **VP / KV = Vertragspreis (VP), Kostenvoranschlag (KV)